

4. Gebot:
Es ist ver-
boten,
ganze
Bücher
zu
kopieren

3. Gebot:
Sie dürfen
nur einzelne
Kapitel oder
Artikel
kopieren

2. Gebot:
Sie dürfen nur
einzelne, max.
7 Kopien von
einer Vorlage
anfertigen!

5. Gebot:
Es ist
verboten,
geschützte
Noten zu
kopieren!

1. Gebot:
Sie dürfen
nur zum
eigenen
Gebrauch
kopieren!

URHEBER -RECHTS- GESETZ §53

Gemäß § 53 Abs. 1 und 2
dürfen von urheberrechtlich geschützten
Werken Dritter nur
einzelne Vervielfältigungsstücke
zum privaten Gebrauch oder

1. zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist,
2. zur Aufnahme in ein eigenes Archiv, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und als Vorlage für die Vervielfältigung ein eigenes Werkstück benutzt wird,
3. (nicht einschlägig),
4. zum sonstigen eigenen Gebrauch
 - a) wenn es sich um kleine Teile eines erschienenen Werkes oder um einzelne Beiträge handelt, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind,
 - b) wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt,angefertigt werden.

Wir weisen darauf hin, daß jeder Kunde für die Einhaltung fremder Urheberrechte selbst verantwortlich ist. Auch bei Kopieraufträgen gehen wir davon aus, daß jeder Kunde einen solchen Auftrag nur erteilt, wenn der Auftrag nicht gesetzlichen Bestimmungen widerspricht.

Die Prüfung des Urheberrechts ist allein Sache des Kunden.

Gem. § 54 a UrhG sowie der Anlage zu § 54 d UrhG ist für jede Kopie aus einem urheberrechtlich geschützten Werk eine Gebühr von € 0,0103 entrichten, die der Ladeninhaber an die Verwertungsgesellschaft WORT abführt.